

## Neues zur Homeoffice-Pauschale

Aktuell ist das Thema Homeoffice nach wie vor im Brennpunkt, denn immer mehr Arbeitnehmer arbeiten von zu Hause aus. Bereits für die Jahre 2020 und 2021 gibt es eine Homeoffice-Pauschale als steuerliche Förderung, geregelt im Jahressteuergesetz 2020. Demnach wird eine Pauschale von 5 Euro täglich berücksichtigt, wenn an einem Arbeitstag sämtliche beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice erbracht werden und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer existiert. Maximal werden jährlich 120 Tage zu je 5 Euro, in Summe also 600 Euro, steuerlich berücksichtigt.

Falls doch ein steuerlich abzugsfähiges Arbeitszimmer vorliegt, gibt es ein Wahlrecht, ob man diese Aufwendungen wie bisher geltend macht oder aber alternativ die 5-Euro-Pauschale je betreffenden Arbeitstag.

Arbeitsmittel können in beiden Fällen zusätzlich abgezogen werden. Dies sind zum Beispiel Ausstattungsgegenstände wie Schreibtisch, Büroausstattung sowie notwendige EDV.

Die Homeoffice-Pauschale kann nur für solche Tage angesetzt werden, an denen man nicht auch zum Betrieb fährt. In diesem Fall wäre nur die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist also bei Geltendmachung der 5-Euro-Pauschale für das Homeoffice die Entfernungspauschale an diesem Tag steuerlich nicht abzuziehen, da man ja an diesem Tag nicht zur Arbeit gefahren ist! Es besteht demnach kein Wahlrecht, die Pauschale oder die Entfernungspauschale anzusetzen.

Die Homeoffice-Pauschale ...

... kann auch für weitere Haushaltsmitglieder angesetzt werden, wenn diese Personen für sich gesehen die Voraussetzungen erfüllen. Demnach wäre es unschädlich, wenn mehrere Personen den selben Arbeitsbereich nutzen.

... setzt kein abgeschlossenes Arbeitszimmer voraus, es genügt, in irgendeinem Teil der Wohnung zu arbeiten (notfalls auch am Esstisch o.ä.).

... wird leider nicht zusätzlich zur Arbeitnehmer-Pauschale von derzeit 1.000 Euro berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass sich kein oder nur ein geringerer Steuervorteil ergibt.

... können auch Selbständige geltend machen, diese profitieren bereits ab dem ersten Euro.

Ein offizieller Nachweis für die Pauschale ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen.

Es sollten jedoch aus eigenem Interesse Aufstellungen angefertigt werden, an welchen Tagen man ausschließlich im Homeoffice gearbeitet hat.